

ARUSO Erding Beschlussvorlage



20.01.2010

Vollzug des SGB II: Wahrnehmung einer möglichen Optionsmöglichkeit

Das veröffentlichte Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sieht eine getrennte Trägerschaft im Bereich SGB II vor bei Beibehaltung der bisher gültigen Zuständigkeiten.

Soweit keine neuen zusätzlichen Optionsmöglichkeiten den Kommunen eingeräumt werden, würde dies bedeuten, dass überall im Bundesgebiet anstelle der ARGEn ein getrennter SGBII-Vollzug treten würde, d.h. dass künftig die Aufgaben nach dem SGB II vom jeweils zuständigen Leistungsträger in Eigenregie erbracht werden.

Der getrennte SGB II-Vollzug stellt aber in keinerlei Hinsicht ein zukunftsweisendes und tragfähiges Modell dar, macht es doch die mit Hartz IV verfolgte Intention der "Leistung aus einer Hand" zur Makulatur.

Wie ja selbst im Eckpunktepapier deutlich wird, verursacht der getrennte Vollzug eklatante rechtliche und praktische Probleme sowie einen nicht vertretbaren Mehraufwand.

Dies kann durch den angestrebten Versuch alles unter "einem Dach" zu organisieren, bestenfalls abgemildert werden. Aber auch eine noch so enge Zusammenarbeit von Arbeitsagentur und Kommune wird die grundsätzlichen Nachteile einer getrennten Trägerschaft nicht beseitigen können. Um einen wenigstens einigermaßen bürgerfreundlichen Gesetzesvollzug und Service gewährleisten zu können, müsste der Aufgabenvollzug so eng zwischen beiden Trägern koordiniert werden, dass wir Gefahr laufen würden, die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien wieder nicht zu erfüllen.

Vielmehr sollte bei der Entscheidung über die Neuorganisation des SGB II beachtet werden, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Urteilsbegründung den SGB II-Vollzug <u>aus einer Hand</u> ausdrücklich als sinnvoll erachtet hat.

Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung bedeutet hingegen Folgendes:

- ➤ Getrennte Antragsausgaben/Beratungen
 Eine gemeinsame Antragsausgabe ist faktisch nicht möglich, weil der hierfür
 zuständige Mitarbeiter Fragen zu Leistungen des jeweils anderen Trägers nicht
 beantworten dürfte. Eine Antragsausgabe durch Mitarbeiter der BA und der
 Kommune zusammen zu organisieren, ist für kleine Einheiten nicht darstellbar.
- Ein einheitlicher Bewilligungs-Prozess wird auseinandergerissen:
 Die Mitarbeiter der Arbeitsagentur können dem jeweiligen Hilfebedürftigen auf dessen Antrag hin lediglich die sogenannten Regelleistungen gewähren. Für die Unterkunftskosten und die Heizung sowie für einmalige Leistungen wie



Beschlussvorlage



Wohnungserstausstattungen oder Säuglingsbedarf muss der Hilfebedürftige dann einen zweiten Antrag beim kommunalen Leistungsträger (z.B. Landkreis Erding) einreichen. Selbst soweit ein Datenaustausch zwischen den beiden Trägern durch eine gesetzliche Regelung ermöglicht werden sollte, wird ein zusätzlicher ständiger Informationsaustausch erforderlich.

Um möglichst auszuschließen, dass die Entscheidung über den Antrag bei dem einem Träger anders ausfällt als die des anderen Trägers, müsste der eine Träger mit der Bescheiderteilung jeweils die Feststellungen des anderen Trägers abwarten.

Ein solches abgestuftes Verfahren hätte allerdings längere Bearbeitungszeiten für den Hilfesuchenden zu Folge.

Zudem wären wohl auch regelmäßige gemeinsame Fallbesprechungen beider Träger erforderlich. Aufgrund unterschiedlicher interner Weisungen bzw. Gesetzesauslegungen bei den Trägern, bestünde aber dennoch die Gefahr, dass keine übereinstimmende Entscheidung getroffen werden kann.

Bei der Geltendmachung von Rückforderungen, welche im Bereich SGB II in großer Anzahl anfallen, fällt ebenfalls hoher Abstimmungsbedarf und Verwaltungsmehraufwand an.

Verkomplizierte Sanktionierung

Bei der Verhängung von Sanktionen sind oftmals (insb. bei U25) auch die kommunalen Leistungen für die Unterkunft und Heizung betroffen. Über die Sanktion an sich müsste die Arbeitsagentur entscheiden, die Kommune aber oftmals die Leistungskürzung vornehmen. Hier stellt sich schon die Frage: Muss die Kommune der Entscheidung der BA folgen? Kann die BA in die kommunalen Leistungen für Unterkunftskosten hineinsanktionieren?

➤ Deutliche Steigerung der Widerspruchs- und Klageverfahren Auch muss der Hilfesuchende dann ggf. auch gegen beide Leistungsträger Widerspruch einlegen bzw. vor Gericht klagen, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist.

Dies alles dürfte wiederum die bereits jetzt überlasteten Sozialgerichte zusätzlich belasten und die Verfahren weiter verzögern. Mit der Presseerklärung vom 13.11.09 hat sich der Deutsche Sozialgerichtstag

e.V. entschieden gegen eine getrennte Aufgabenwahrnehmung ausgesprochen.

➤ Kein kommunaler Einfluss auf regionale Arbeitsmarktpolitik Es besteht bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung rechtlich kein kommunaler Einfluss mehr auf die regionale Arbeitsmarktpolitik.

> Hoher Regelungsbedarf zwischen beiden Trägern

Wenn man einen einigermaßen bürgerfreundlichen Gesetzesvollzug gewährleisten möchte, wäre zwischen den beiden Trägern eine Vielzahl von Einzelheiten zu regeln, wie etwa die Informationsweitergabe, die Postverteilung, die telefonische Erreichbarkeit, gemeinsame Öffnungszeiten, Terminvergaben, Aufteilung der Miet- und Mietnebenkosten, eventl. gemeinsamer Außendienst, gemeinsame Unterhaltsstelle, Widerspruchsbearbeitung etc.....).



Beschlussvorlage



Zudem erscheint es äußerst fraglich, ob sich hier der kommunale Partner dann überhaupt einbringen könnte, oder ob hier wieder einheitliche nicht verhandelbare Schnittstellenpapiere und einzuhaltende Standards durch den Bund bzw. die BA vorgegeben werden würden.

Zwei persönliche Ansprechpartner für die Eingliederung

Der persönliche Ansprechpartner für die Integration des Kunden könnte nicht mehr über mögliche flankierende Eingliederungsleistungen entscheiden. Hierfür wäre dann ein zusätzlicher Ansprechpartner beim Landkreis zuständig. Ein zusätzlicher Kommunikations-u. Abstimmungsbedarf entstünde. Eventl. müsste der Kunde zwei Eingliederungsvereinbarungen parallel abschließen.

Keine hinreichende Betreuung von Aufstockern

Lohnaufstocker erhalten in der Regel aufgrund der Anrechnungssystematik des SGB II ausschließlich kommunale Leistungen für die Unterkunft, aber keine Regelleistungen des Bundes. Zugleich werden diese nicht als arbeitslos in der Statistik geführt werden, soweit sie mehr als 15 Wochenstunden arbeiten. Somit hätte die Arbeitsagentur im Rahmen Ihrer Zielerreichung kein Interesse, sich vermittlerisch um den Personenkreis der Lohnaufstocker zu kümmern, da durch die Vermittlung in eine besser entlohnte Arbeit oder in eine Vollzeitbeschäftigung weder die Bundesleistungen verringert werden würden, noch eine zählbare Integration erzielt werden könnte.

Vernachlässigung der arbeitsmarktfernen Kunden

Die BA-Führung macht in der Öffentlichkeit auch keinen Hehl daraus, dass sie auf diesen Kundenkreis nicht ihren Schwerpunkt legt und diesen lieber an die Kommunen abschieben möchte. Selbst das Eckpunktepapier des BMAS sieht eine Abgabe der Betreuung eines arbeitsmarktfernen Personenkreises an die Kommunen vor.

Die BA sieht Ihre primäre Aufgabe im Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt. Dies zeigt sich auch bei den derzeitigen Zielvereinbarungen. Um bestimmte Integrationsquoten zu erreichen, ist es nicht erforderlich, sich um ohnehin in absehbarer Zeit nicht vermittelbare Kunden zu kümmern.

> Abschieben der Verantwortung

Diese marktfernen Kunden würden wohl vorrangig auf die kommunalen Leistungen wie Psychosoziale Betreuung, Sucht- und Schuldnerberatung verwiesen werden. Damit würde dann auch die Verantwortung auf die Kommune mit abgeschoben werden.

Die Gefahr bestünde somit, dass die Arbeitsagentur zum einem zu hohe Bedarfe bei den Kommunen im Hinblick auf flankierende Eingliederungsleistungen weckt und zum anderen bei schlechten Integrationszahlen die Schuld beim kommunalen Träger sucht.

> Enorme Mehrkosten

Ein getrennter Gesetzesvollzug bedeutet ganz klar aufgrund des Verlustes der meisten Synergieeffekte insgesamt deutliche Mehrkosten für Personal, insbesondere für den kommunalen Träger.



Beschlussvorlage



Eine umfassende Doppelbearbeitung bei der Antragsprüfung durch die Kommune erscheint kaum möglich, andererseits trägt die Kommune aber die volle Verantwortung für ihre Leistungen, kann sich also nicht auf unzureichende oder fehlerhafte (Vor-)Prüfung der BA berufen. Dies gilt umso mehr, wenn die BA –wie zu erwarten ist- die Leistungsbearbeitung nahezu ausschließlich mit Fachassistenten (kein gehobener Dienst), oftmals ohne Verwaltungsausbildung und 2011 wohl auch ohne Vorkenntnisse im SGB II, bewerkstelligt.

> Geringere Bürgernähe, schlechterer Kundenservice

Alleine durch die Tatsache, dass es zwei Antragsstellungen bei zwei Behörden werden, dürfte der Aufwand für den Kunden steigen und die Kundenzufriedenheit sinken. Hierzu wird insbesondere aber auch beitragen, dass es sowohl bei leistungsrechtlichen Angelegenheiten als auch beim Integrationsprozess mindestens jeweils zwei Ansprechpartner für den Hilfebedürftigen geben wird.

Eine getrennte, eventuell auch zeitlich versetzte Bescheiderteilung beider Träger dürfte zudem zu Irritationen beim Kunden führen.

Insbesondere dürfte aber durch die Organisationshoheit der BA hier eine spürbare Verschlechterung im Hinblick auf Bürgerfreundlichkeit eintreten: So wird ganz sicher der Bund bzw. die BA die SGB II-Einheit an ein sog. Service-Center anschließen, um hierüber insbesondere die gesamte Telefonie und Terminvergabe abzuwickeln. Telefonische Rücksprachen mit dem Arbeitsvermittler bzw. dem Sachbearbeiter vor Ort wären für den Kunden nicht mehr möglich. Eine hohe Quote bei der telefonischen Erreichbarkeit bedeutet alleine noch keinen guten Kundenservice.

Die SGB II-Behörde vor Ort als Ansprechpartner für die hilfebedürftigen Kunden ginge zu einem gewissen Grad verloren, die Akzeptanz von Harzt IV bei den Betroffenen und die allgemeine Kundenzufriedenheit nähme sicherlich ab. Viele Hilfesuchenden sind mit einem solchen System überfordert.

Auch ist zu befürchten, dass die BA ihre einheitliche Organisation mit den sog. Kundenzentren allen SGB II- Einheiten überstülpen wird. Dies bedeutet, dass sowohl die derzeitige qualifizierte Antragsausgabe als auch die Antragsannahme jeweils im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs mit einem Leistungs-Sachbearbeiter –wie dies bei uns in Erding praktiziert wird- nicht mehr stattfinden würde.

➤ Umsetzungsprobleme bei der BA zu Beginn der getrennten Trägerschaft Für die BA dürfte es ein großes Problem werden, den Vollzug ab 01.01.2011 personell zu bewerkstelligen. Ob die angedachte (vorübergehende) Beauftragung der kommunalen Mitarbeiter über eine entsprechende Abordnung in der Praxis umsetzbar wäre, ist zumindest fraglich.

Es ist davon auszugehen, dass die BA mangels eigener geeigneter Mitarbeiter hier viele auf die Schnelle rekrutierte und durch "Crash-Schulungen" qualifizierte Mitarbeiter zum Vollzug des SGB II heranziehen werden.



Beschlussvorlage



Weitere Verfassungswidrigkeit

Zum einen verstößt die Übertragung des SGB II-Vollzugs auf die Bundesagentur für Arbeit gegen das Grundgesetz (hierzu wird auf die aktuelle Stellungnahme von Prof. Dr. Joachim Wieland vom 07.12.2009 verwiesen); zum anderen stellt eine so enge Kooperation beider Träger, wie dies das Eckpunktepapier vorsieht, nach wie vor eine unzulässige Mischverwaltung dar, weil weiterhin gegenüber dem Bürger die Verantwortlichkeiten nicht klar genug getrennt werden.

Der im Eckpunktepapier des BMAS vorgesehene getrennte Aufgabenvollzug ist somit offensichtlich verfassungswidrig.

Aus all diesen Gründen wird die Notwendigkeit gesehen, hier seitens des Gesetzgebers Alternativen zum getrennten Vollzug zu schaffen. Neben einer möglichen Bundesauftragsverwaltung für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wäre dies insbesondere die Ausweitung der Optionsmöglichkeit.

Eine zahlenmäßige Ausweitung der Optionskommunen ist im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen, aber darin auch nicht explizit ausgeschlossen.

Die Bestandssicherung für die derzeitigen Optionskommunen ist nur zu rechtfertigen, wenn auch weitere Kommunen diese Option zum Komplettvollzug des SGB II ziehen können. Ein Wettbewerb der Systeme macht ansonsten keinen Sinn. Wenn sich die Kommunen nach Ende der ARGEn aus dem SGB II-Vollzug erstmal weitestgehend ausgeklinkt haben, wird sich keine Kommune mehr zu einem späteren Zeitpunkt für die Übernahme der Aufgaben nach dem SGB II entscheiden.

Wenn also weiterhin die Kommunalisierung des SGB II-Vollzugs eine grundsätzliche Perspektive für die Zukunft haben soll, dann muss diese Möglichkeit jetzt den Kommunen eingeräumt werden.

Alle oben ausgeführten Probleme würden dadurch beseitigt werden. Zudem wäre die Ausweitung der Option nach herrschender Meinung verfassungsgemäß.

Zwar ist nicht zu verleugnen, dass im Falle einer Option es für die Kommunen bis zum 31.12.2010 viele Aufgaben (insbesondere bgzl. IT-Lösungen) zu stemmen gilt, jedoch könnten die Kommunen hierbei bereits auf ihre eigenen Erfahrungen und Mitarbeiter in der ARGE und auch auf die Erfahrungen der bereits 2004 optierten Kommunen zurückgreifen. Auch könnte entsprechende Hilfestellung durch die Bundesländer erfolgen.

Die Ausbildungsstellenvermittlung oder die REHA-Beratung/-Bearbeitung könnten eventl. weiterhin in Kooperation mit der Arbeitsagentur vor Ort umgesetzt werden. Schon jetzt gibt es hierfür zwischen den ARGEn und der Arbeitsagentur entsprechende vertragliche Beauftragungen.

Dies gilt auch für den Arbeitgeber-Service der Arbeitsagentur. Jedoch ist dessen Bedeutung – wie die jüngste Vergangenheit gezeigt hat - ohnehin nur gering.



ARUSO Erding Beschlussvorlage



Das vom Bundesminister vorgebrachte Argument, nur die Zuständigkeit der BA sichere die Möglichkeit überregionaler Vermittlung von Arbeitskräften ist zum einem wenig fundiert und zudem kommt der überregionalen Vermittlung im Bereich Hartz IV ohnehin kaum eine große Bedeutung zu.

Peter Stadick (Geschäftsführe